



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 02 vom 26. Januar 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/ Schul- und Sportzentrum
Öffentliche Bekanntmachung	2	Einzelhandelskonzept für die Stadt Meerbusch; 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungszentren – Berichtigung -
Öffentliche Bekanntmachung	3	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lank-Latum am 17. Februar 2011
Öffentliche Bekanntmachung	3	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung
Öffentliche Bekanntmachung	3	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Redaktionelles	4	Sitzungstermine Februar 2011

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 20. Januar 2011

Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Schul- und Sportzentrum

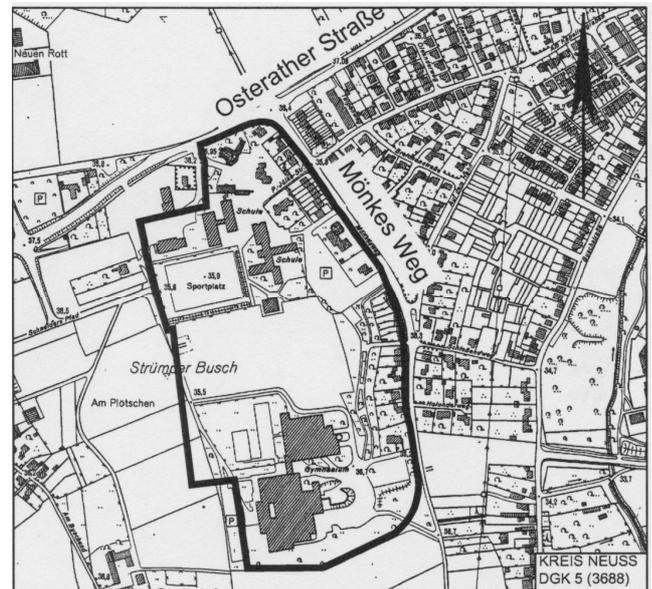
Der Rat der Stadt hat am 16. Dezember 2010 den Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Schul- und Sportzentrum, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im

- Norden durch die südliche und östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 264 und die südliche Straßenbegrenzungslinie der Osterather Straße (L 154)
- Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Mönkesweges und der westlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 280
- Süden durch die nördliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 280 und die Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 276

- Westen durch die östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 276

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 42 und Nr. 75 außer Kraft.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 10. Dezember 2010 beschlossene Abwägung zur erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 4. Mai 2010 zur 1. Entwurfssoffenlage und vom 9. Juni 2009 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 10. Dezember 2010, 4. Mai 2010 und 9. Juni 2009 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Schul- und Sportzentrum, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 20. Januar 2011, Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Schul- und Sportzentrum

wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 124 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Januar 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Bei der Öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde versehentlich ein falsches Datum des Ratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 1 vom 14. Januar 2011 abgedruckt.

Nachstehend wird daher der Aufstellungsbeschluss erneut öffentlich bekanntgemacht.

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

**Einzelhandelskonzept für die Stadt Meerbusch;
110. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen und
Nahversorgungszentren**

Der Rat der Stadt hat am 13. Dezember 2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung die Aufstellung

der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungszentren, beschlossen.

Mit Wirksamkeit der Änderung wird diese überlagernder Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 20. Januar 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft

Lank-Latum

Der Jagdvorsteher

Meerbusch, den 24. Januar 2011

Einladung zu der am

Donnerstag, den 17.02.2011 um 20.00 Uhr

in der Gaststätte Baumeister, gen. bei Jenny (kleines Zimmer), Hauptstraße 32-34, 40668 Meerbusch-Lank-Latum stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lank-Latum.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Haushalts- und Jagdpachtverteilungspläne von 2009 - 2011
2. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskasse von 2009 - 2010
3. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für die Rechnungsjahre 2009 u. 2010
4. Eintritt von Mitpächtern in den noch bis zum 31.03.2013 laufenden Jagdpachtvertrag im Bogen II
5. Verschiedenes

gez.

Karl-Heinz Spennes
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des

18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Erfassung zu melden.

Stadt Meerbusch
- Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit & Umwelt -
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Meerbusch, den 24. Januar 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melde-registerrauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Meerbusch, den 24. Januar 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Februar 2011

		<u>Ort</u>
01.	Ausschuss für Planung und Liegenschaften	3
03.	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	1
08.	Kulturausschuss	5
09.	Sozialausschuss	1
10.	Ausschuss für Schule und Sport	5
16.	Rechnungsprüfungsausschuss	1
24.	Rat	2

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

- 1 = Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Büberich
2 = Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
3 = Wittenberger Straße 21, Lank
4 = Bommershöfer Weg 2 - 8, Osterath
5 = Sitzungsort variiert und kann frühestens zwei Wochen vor dem Termin im Ratsbüro (02132/916-326) erfragt werden.